

## **Satzung des Bürger- und Heimatvereins Waldersee e.V.**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bürger- und Heimatverein Waldersee e.V."
- (2) der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch ungebunden.

### § 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Waldersee zu fördern, insbesondere das Leben und Werk von Walderseer Persönlichkeiten zu erforschen, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie förderungswürdige Projekte zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der historischen Bausubstanz zu unterstützen und zu fördern. Weiterhin richtet der Verein seine Arbeit auch auf die niveauvolle Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Höhepunkten und anderen Veranstaltungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der bestehenden Vereine und Gemeinschaften im Sinne der Kultur und Heimatpflege.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für solche zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern kommt nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit in Betracht.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlich gestellten Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie endet durch
  1. Tod des Mitglieds,
  2. freiwilligen Austritt auf eigenen Antrag zum Vierteljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
  3. bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr,
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der geplanten Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied mindestens einen Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

## § 5 Organe des Vereins, Vereinsjahr

- (1) Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission.

- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie berät und beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den Haushaltsplan und setzt die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest. Im Weiteren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und die Revisionskommission und beschließt die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Benennung der anstehenden Beschlüsse. Anträge, die von einem Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Zur Behandlung wichtiger Fragen und Probleme kann der Vorstand sachkundige Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Beschluss zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedarf eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für eine Dauer für zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Der Austritt aus dem Vorstand ist diesem schriftlich mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied in geeigneter Weise (schriftlich, mündlich, fernmündlich) einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst-, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlicher dazu erforderlichen Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sowie im Auftrag des Vorstandes handelnde Vereinsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein freigestellt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 4 Abs. 4).
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Dies sind insbesondere:
  1. die laufende Geschäftsführung des Vereins
  2. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. die Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

## § 8 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll erfasst den genauen Wortlaut der Beschlüsse und enthält das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar des Geschäftsjahres im Voraus fällig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Ehrenmitglieder können von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt werden. Die Mitgliedschaft für aktive Jugendliche und junge Erwachsene ist bis zum Erreichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit kostenfrei.

## § 10 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, der Revisionskommission spezielle Prüfaufträge zu erteilen.
- (3) Die Revisionskommission ist vom Vorstand unabhängig. Sie unterliegt keiner Vorstandsweisung oder -beaufsichtigung. Sie hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, Kassen-, Konten-, Beleg- und Buchprüfungen jederzeit durchzuführen. Die Prüfungen umfassen die rechtliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit und sind zu protokollieren.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich für jugendfördernde Projekte in Waldersee, in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat Waldersee und unmittelbar zur Förderung der Ortsgemeinschaft Waldersee zu verwenden.

## § 12 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Personen und Funktionen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.07.2000 errichtet.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2010 beschlossenen Änderungen die § 7 (1) und § 9 der Vereinssatzung betreffend, sind eingearbeitet.

Unterzeichnende Mitglieder: